

Brüssel, den 5. Oktober 2018
(OR. en)

12593/18

FIN 729
INST 349
PE-L 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

1. Das Europäische Parlament beabsichtigt, – entsprechend den Empfehlungen des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 26. September 2018 – während der Oktober II-Plenartagung (22.-25. Oktober 2018) Abänderungen am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 anzunehmen. Der Ratsvorsitz sollte dies hierbei zur Kenntnis nehmen und daher zustimmen, dass der Präsident des Europäischen Parlaments im Einklang mit Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV den Vermittlungsausschuss einberuft.
2. Der Haushaltsausschuss des Rates hat die besagten Abänderungen am 2. Oktober 2018 geprüft und ist mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dass er nicht allen von ihnen zustimmen kann. Damit das Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 fortgesetzt werden kann, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - bestätigen, dass er nicht alle Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 – falls diese so vom Parlament angenommen werden sollten – billigen kann, und
 - den beiliegenden Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des: Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Europäischen Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich muss Ihnen für die Zwecke des Artikels 314 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitteilen, dass der Rat nicht alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 billigen kann.

Der Vermittlungsausschuss nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV möge daher baldmöglichst zusammentreten.

(Schlussformel)
